

# Medieninformation

3/2021

Thüringer Oberverwaltungsgericht

**Die Pressesprecherin**  
Katharina Hoffmann

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 206-001  
Telefax 03643 206-100

presseovg  
@thfj.thueringen.de

Weimar  
24. Februar 2021

## Zur Corona-Pandemie

### I.

#### **Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen**

<hier: Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 65 ff.)>.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2021 hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht den Eilantrag eines in Weimar lebenden Familienvaters abgelehnt, der sich gegen Beschränkungen des persönlichen Kontakts, des zeitlichen Ausgangs und der örtlichen Mobilität durch die Corona-Verordnung wandte, weil er sich im Umgang mit seinen nicht mehr im Haushalt lebenden Kindern und seinen in Thüringen lebenden Geschwistern unzumutbar eingeschränkt und dadurch in seinen Grundrechten verletzt sieht.

Soweit sich der Antrag gegen die in der Verordnung ausgesprochene Empfehlung richtete, die privaten Aktivitäten auf einen Radius von 15 km um den eigenen Wohnort zu beschränken, fehlte dem Antragsteller die Antragsbefugnis, weil die Verordnung nur an ein entsprechendes Verhalten der Bürger appelliere und keine Rechtspflichten begründe. So ziehe ein Verstoß keine rechtlichen Konsequenzen nach sich.

Soweit der Antragsteller sich gegen die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen der Verordnung gewandt hatte, seien die Erfolgsaussichten eines zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheidenden Normenkontrollverfahrens offen, so der zuständige 3. Senat. Allerdings führe eine Folgenabwägung angesichts der nach wie vor dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie und damit einhergehender Gefährdungen existentieller Rechtsgüter wie Leib und Leben und der vom Antragsgegner angestrebten Abwendung erheblicher Risiken für den Einzelnen und die Gesellschaft einerseits und den damit verbundenen gravierenden Beschränkungen grundrechtlich geschützter Freiheitsräume bis hin zu deren vorübergehender Außerkraftsetzung andererseits nicht zum Erfolg des Eilverfahrens. Die vom Antragsteller umfangreich vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken seien im Hauptsacheverfahren zu klären.

Infolge der Corona-Pandemie, der vom Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite und des derzeit erheblichen Infektionsgeschehens sei der Freistaat Thüringen durch das Infektionsschutzgesetz grundsätzlich verpflichtet, infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die auch Ausgangs- oder Kon-

Thüringer  
Oberverwaltungsgericht  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

[www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de)

taktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum umfassen könnten. Insgesamt sehe der Senat die Grundannahme einer erheblichen Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung und der Notwendigkeit der Infektionsbekämpfung auch durch die Ausführungen des Antragstellers nicht in Frage gestellt. Insbesondere vermochte er nicht festzustellen, dass die Regelungen zur Kontaktbeschränkung unbestimmt seien. Es gebe keine begründeten Zweifel daran, dass die Kontaktbeschränkungen sowohl für den privaten, wie auch den öffentlichen Raum gelten. Im Übrigen könnten die Regelungen dort, wo der Antragsteller sie für zu unbestimmt halte, unproblematisch unter Anwendung der anerkannten juristischen Auslegungsregelungen ausgelegt werden. So ergebe sich ohne weiteres, dass die Verordnung, wenn sie vom „Verlassen der Wohnung oder Unterkunft“ spreche, das Verlassen des „Privatbereichs“ meine. Soweit die Verordnung auf weitere wichtige und unabwiesbare Gründe abstelle, in denen die Ausgangssperre nicht gelte, bedürfe die Regelung angesichts der Vielzahl möglicher gewichtiger Gründe in allen Lebensbereichen notwendigerweise einer solchen Generalklausel, die dann im jeweiligen Einzelfall darauf hin überprüft werden müsse, ob sie mit den durch die Ausgangssperre erstrebten Zielen in Einklang zu bringen sei.

Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens erwiesen sich sowohl die Kontaktbeschränkungen als auch die (inzwischen aufgehobene) Ausgangsbeschränkung wohl noch als verhältnismäßig.

Der Senat könne der Behauptung des Antragstellers, dass die Regelungen die Menschenwürde verletzen, nicht folgen. Die Garantie der Menschenwürde umfasse insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität. Damit sei ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbiete, den Menschen zum „bloßen Objekt“ staatlichen Handelns zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stelle. Einer solchen, ihn zum Objekt degradierenden Behandlung werde der Antragsteller durch das Gebot, vorübergehend seine Kontakte und seinen Aufenthalt zum Schutz anderer vor einer potentiell tödlichen Erkrankung zu reduzieren bzw. einzuschränken, nicht ausgesetzt.

Die weiter aufgeworfene Frage, ob die Kontaktbeschränkungen auch zu Angehörigen der Kernfamilie außerhalb des eigenen Haushaltes noch mit dem durch das Grundgesetz gewährleisteten besonderen Schutz der Familie vereinbar seien, könne nur in einem späteren Hauptsacheverfahren entschieden werden.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 18. Februar 2021, Az. 3 EN 67/21

## II.

### **Eingangs- und Erledigungszahlen seit Beginn der Pandemie**

In der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit waren im Erfassungszeitraum vom 15.03.2020 bis 15.02.2021 mit Bezug auf die verschiedenen Corona-Verordnungen des Freistaats Thüringen bisher insgesamt 260 Verfahren anhängig:

1) Beim Thüringer Oberverwaltungsgericht sind von den 60 eingegangenen erstinstanzlichen Normenkontroll-Eilverfahren 57 erledigt und in den 13 Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sind bereits 12 Entscheidungen ergangen.

Von den in dem Zeitraum beim Oberverwaltungsgericht insgesamt eingegangenen 31 erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren sind bereits 9 erledigt.

2) An den Verwaltungsgerichten in Gera, Meiningen und Weimar

sind im genannten Zeitraum 78 Klagen anhängig geworden, von denen 52 bereits erledigt sind. Von den 78 bei den drei Verwaltungsgerichten eingegangenen Eilverfahren waren am Stichtag 77 Verfahren bereits erledigt.

Die Eingangszahlen sind nach wie vor hoch; fast täglich werden beim Oberverwaltungsgericht neue Eilanträge gestellt.

Hinweis:

Der Beschluss und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - [www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de) - veröffentlicht.